

Firmenwagen

Im Allgemeinen wird das betriebliche Kraftfahrzeug nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt, sondern darf auch für private Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden.

Die private Nutzung (Nutzungswert) eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch einen Arbeitnehmer ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 EStG iVm § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG bei diesem als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Die Bewertung der privaten Nutzung für Zwecke der Lohnsteuer kann

- pauschal nach der 1-Prozent-Regelung erfolgen. Hierbei wird als geldwerter Vorteil monatlich 1 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises angesetzt.
- Alternativ kann die Privatnutzung jedoch auch mit den tatsächlichen, durch Fahrtenbuch ermittelten Kosten angesetzt werden.

Bei der Umsatzsteuer hat der Arbeitgeber die Überlassung des betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Hierbei sind drei Varianten zulässig:

- Pauschal mit 1 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises; Voraussetzung ist hierfür, dass der Nutzungswert für Zwecke der Lohnsteuer ebenfalls nach dieser Methode ermittelt wurde (=inklusive Umsatzsteuer)
- nach Fahrtenbuch
- mit sachgemäßer Schätzung (Beispiel: vereinfachtes Fahrtenbuch, andere nachvollziehbare Schlussfolgerungen)

Hinzu kommt die Nutzung für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**. Als Wertansatz für diese Fahrten kann entweder der nach Fahrtenbuch ermittelte Wert, eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer oder aber pauschal monatlich 0,03 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises je Entfernungskilometer angesetzt werden. Umsatzsteuerlich ist insoweit nichts veranlasst, da keine unentgeltliche Wertabgabe für diese Fahrten vorliegt.

Der Ansatz eines monatlichen geldwerten Vorteils nach der 1 %-Regelung kommt aber nicht in Betracht, wenn dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen lediglich für betriebliche Zwecke sowie für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zur Verfügung steht. Es genügt ein schriftliches Nutzungsverbot des Arbeitgebers für private Zwecke um den sog. Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung auszuschließen.

Beispiel:

Berechnung	Betrag (Euro)
Gehalt	2.000,00
+ geldwerter Vorteil aus PKW-Gestellung (s. u.)	440,80
= steuerpflichtiger Lohn	2.440,80

Beispiel "**Ein-Prozent-Regelung**":

Berechnung	Betrag (Euro)
Brutto-Inlands-Listenpreis des Fahrzeuges (*)	23.270,00
auf volle 100 € abgerundet	23.200,00
davon 1 % pro Monat	232,00
+ 0,03 % v. BLP x km Entfernung zur Arbeit (hier: 30 km)	208,80
= geldwerter Vorteil	440,80

(*) Im Zeitpunkt der Erstzulassung, zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich Umsatzsteuer.

Mit dieser Regelung werden die Gesamtkosten des Fahrzeugs abgegolten. Hierzu gehören die Abschreibungen (AfA), Zinsen, Unfallschäden, Kfz-Steuer, Versicherung, Kraftstoffe, Öle, Wartungen, Reparaturen und Garagenmieten am Wohnort.

Stand 01/2026

Minderung des geldwerten Vorteils:

1. Der als Werbungskosten anzurechnende Teil der Fahrtkosten zur Arbeit kann wie ein Fahrtkostenzuschuss pauschal versteuert werden (womit hierauf keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen). Die pauschale Lohnsteuer (15%) kann entweder vom Arbeitgeber übernommen oder auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

2. Eine private Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers an den Fahrzeugkosten mindert den geldwerten Vorteil, auch die laufende Übernahme von Unterhaltungskosten (die an Dritte zu zahlen sind, z. B. Betanken des Fahrzeugs).

Gesamtbeispiel:

Berechnung	Betrag (Euro)
Brutto-Inlands-Listenpreis des Fahrzeuges (*)	23.270,00
auf volle 100 € abgerundet	23.200,00
davon 1 % pro Monat	232,00
+ 0,03 % v. BLP x km Entfernung zur Arbeit (hier: 30 km)	208,80
= geldwerter Vorteil	440,80
./. pauschal versteuerte Fahrkosten (30 km * 0,38 * 15 Tage (üblich))	- 171,00
./. private Kostenbeteiligung	- 100,00
= zu versteuernder geldwerter Vorteil	169,80

(*) Im Zeitpunkt der Erstzulassung, zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich Umsatzsteuer.

Auf den Fahrkostenanteil entfallen 15 % pauschale Lohnsteuer + Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuer. Im Gegenzug sparen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer hier je ca. 21 % Sozialversicherungsbeiträge (sofern das Einkommen des Arbeitnehmers unter den Beitragsbemessungsgrenzen liegt).